

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt – Straßenverkehrsstelle
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken

Telefon: +49 681 905-3584
Telefax: +49 681 905-3581
E-Mail: ordnungsamt@saarbruecken.de
Internet: www.saarbruecken.de

Antrag auf Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung einer Außenbestuhlung auf öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Saarbrücken

Antragsteller/-in (bitte vollständig ausfüllen)	Datum:
Firma	
Vor- und Zuname Ansprechpartner/-in	
Anschrift Ansprechpartner/-in (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	
Telefon	
E-Mail	

Name der Gaststätte: _____

Geschäftsführer/-in: _____

Adresse der Gaststätte: _____

Telefonische Erreichbarkeit der Gaststätte: _____

beantragte Fläche der Außenbestuhlung in m²: _____

beantragter Zeitraum der Außenbestuhlung: vom _____ bis _____

Die beantragte Außenbestuhlung besteht aus (bitte ankreuzen)

☐ Tischen und Stühlen

☐ Stehtischen

☐ Sonnenschirmen

☐ Menütafel

Eine Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis kann nicht rückwirkend erteilt werden. Der Antrag kann nur abschließend bearbeitet werden, wenn er vollständig ausgefüllt ist und die zusätzlich einzusendenden Unterlagen beigelegt sind.

Der Antrag ist mind. 14 Tage vor der geplanten Aufstellung der Außenbestuhlung einzureichen.

Datum, Ort

Unterschrift

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Gewerbeanmeldung bzw. Auszug Handelsregister

Auf der Rückseite dieses Formulars finden Sie ein Infoblatt zur Außenbestuhlung.

Merkblatt zur Aufstellung von Außenbestuhlung auf öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Saarbrücken

Gemäß den §§ 18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) gilt die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung. In der Landeshauptstadt Saarbrücken ist diese Nutzungsart durch die „Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen (SNS)“ in der zurzeit gültigen Fassung geregelt. Sondernutzungen sind in der Regel antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.

Anträge können nur für Gewerbe eingereicht werden, die nach § 14 GewO angemeldet sind.

Neu- und Folgeanträge auf eine Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Außenbestuhlung sind mindestens **14 Tage** vor Beginn der Aufstellung **schriftlich** (per Fax, Post oder E-Mail) einzureichen.

Mit Außenbestuhlung im Sinne der vorliegenden Verwendung des Wortes sind Tische und Stühle sowie Stehtische zu verstehen. In gewissen Bereichen der Innenstadt sind aufgrund der Leitlinien zur Gestaltung der gewerblichen Aktivitäten im öffentlichen Raum des Kernbereichs der Saarbrücker Innenstadt in der zurzeit gültigen Fassung keine Stehtische erlaubt. Die Aufstellung von Sonnenschirmen, Werbe- u. Angebotstafeln, Abfallbehältnissen o. ä. inner- oder außerhalb der genehmigten Fläche bedarf einer gesonderten Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt (Tel.: 0681 905-4078).

Bei erstmaliger Antragstellung wird die Aufstellfläche gemäß dem Antrag durch die Straßenverkehrsbehörde ermittelt und durch das Stadtplanungsamt in einem Lageplan festgehalten. Zusätzlich wird die Aufstellfläche vor Ort mit Farbe oder Messingknöpfen gekennzeichnet. Sie ist unbedingt einzuhalten. Überschreitungen der genehmigten Aufstellfläche werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet. Bei anhaltender Nichtbeachtung kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach der beantragten Aufstellfläche (pro angefangenem m²), nach der beantragten Aufstelldauer (pro Monat) und nach der Gebührenzone, der die Örtlichkeit, an der die Außenbestuhlung aufgestellt werden soll, gemäß des Gebührenverzeichnisses zu § 10 SNS zugeordnet ist. Die Gebühren werden für maximal sechs Monate pro Kalenderjahr erhoben, sodass auch bei einer ganzjährigen Aufstellung nur Sondernutzungsgebühren für sechs Monate zu zahlen sind. Einzelfallbezogen können noch Gebühren gemäß Nr. 264, lfd. Nr. IV, 8 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) hinzukommen.

Gebührenzone gem. Gebührenverzeichnis zu § 10 SNS	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
pro angefangener m ² genutzter Fläche	7,00 €	7,00 €	5,00 €	4,00 €

Es ergibt sich somit folgende Berechnungsformel:

Fläche in m² * Zonenpreis * Anzahl der Monate (max. 6) (+ Gebühren nach GebOSt)

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken:

Tel.: 0681 905-3584 – Herr Bian-Rosa

ordnungsamt@saarbruecken.de

Fax: 0681 905-3581